

Richtlinien

für das Vorschlagswesen beim Landratsamt Waldshut

1. Für die Prämierung von Vorschlägen zur Verbesserung und Vereinfachung der Verwaltung wird ein Ausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:
 - die Leiterin bzw. der Leiter des Dezernates 1
 - die Leiterin bzw. der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
 - die Amtsleiterin bzw. der Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes
 - die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter für Organisation
 - der oder die Dezernats- und AmtsleiterIn der Abteilung, auf das sich der Vorschlag bezieht
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personalrats
2. Der Ausschuss stellt fest, ob der Vorschlag brauchbar ist und verwirklicht werden kann. Er macht dem Landrat Vorschläge über die Verwirklichung und die Höhe der Prämie.
3. Die Prämie kann je nach der wirtschaftlichen Bedeutung des Vorschlages zwischen 20 € - 256 € (40 und 500 DM) betragen.
4. Der Landrat, die Mitglieder des vorstehenden Ausschusses, die Dezernenten und Amtsleiter sind von der Prämierung ausgeschlossen.
5. In Abänderung der Richtlinien für das Vorschlagswesen beim Landratsamt vom 01.03.1982, zuletzt geändert am 01.08.1985 treten diese Richtlinien am 01.05.1987 in Kraft

Landratsamt Waldshut

Dr. Wütz
Landrat